

# Gemeinde Hohenkirchen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Hokir/16/10591</b>			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 27.06.2016 Verfasser:			
<b>Beschluss zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen				

## **Sachverhalt:**

Auf Grund gesetzlicher Änderungen im Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V –BrSchG) ist eine Satzungsänderung zwingend erforderlich. Das Gesetz sieht vor, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung als Grundlage für die Gebührenbemessung herangezogen werden, und orientiert sich damit an der für die Bemessung von Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Neu ist hier die Berechnungsgrundlage für Vorhaltekosten. Nach derzeitiger Praxis werden die Vorhaltekosten für beispielsweise Feuerwehrfahrzeuge, -gebäude und -geräte aber auch Ausbildungs- und Verwaltungskosten teilweise anhand der jährlichen Einsatzstunden berechnet. Dies entspricht nicht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern (vgl. OVG – Urteil vom 30.11.2011, Az: 1 L 93/08), welches damit argumentiert, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Feuerwehr rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bereitzuhalten. Deshalb können nach Auffassung des Gerichtes die Vorhaltekosten nur anhand der Ganzjahresstunden (365 Tage X 24 Stunden = 8.760 Stunden) ermittelt werden. Diese Lösung führt jedoch in der Praxis zu ungerechtfertigt niedrigen Vorhaltekosten je Stunde, die im Bereich von Beträgen unter 10 EURO für ein Löschfahrzeug liegen können. Es ist daher ein Berechnungsmodus aufgenommen, der den Gemeinden einerseits ermöglicht, die Vorhaltekosten zumindest teilweise zu decken, zum anderen aber den kostenersatzpflichtigen Bürger nicht überfordert. Als Berechnungsgrundlage soll deshalb die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen werden; die sogenannte Handwerkerlösung geht von ca. 2.000 Jahresstunden (50 Wochen zu je 40 Stunden) aus. Diese Möglichkeit hat das Oberverwaltungsgericht in seinem oben genannten Urteil ausdrücklich nicht ausgeschlossen und wurde somit auch in der beiliegenden Kalkulation zur Anwendung gebracht.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Teilweise Deckung der Vorhaltekosten für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen.

**Anlagen:**

1. Synopse zum Entwurf der Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen
2. Gebührenkalkulation für die Gemeinde Hohenkirchen

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

## Synopsis zum Entwurf der Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Hohenkirchen

Aktuelle Verordnung	Entwurf der Verordnung	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 640) und des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für (BrSchG) vom 03.05.2002 (GVOBl. M-V 2002 S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 640) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOB. M-V 2005 S. 146 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom 25.07.2006 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 5. Januar 2016, (GVOBl. M-V S. 20), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom ____2016 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Änderung der gesetzlichen Grundlagen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Pflichtaufgaben der Feuerwehr</b></p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet:</p> <p>(1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet gewährleistet ist;</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Pflichtaufgaben der Feuerwehr</b></p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet:</p> <p>(1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,</p>	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>(2) bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Umwelt- und Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,</p> <p>(3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen.</p> <p>(4) an der nebenamtlichen Brandverhütungsschau teilzunehmen;</p> <p>Den abwehrenden Brandschutz zu unterstützen.</p> <p><b>§ 2</b></p> <p><b>Gebührenfreie Dienstleistungen</b></p> <p>(1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der § 3 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>(2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind gebührenfrei.</p> <p>Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen und Beseitigen von gefährlichen oder explosiven Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutze der Nachbarschaft erforderlich sind.</p>	<p>(2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,</p> <p>(3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen,</p> <p>(4) sich an Brandverhütungsschauen zu beteiligen.</p> <p><b>§ 2</b></p> <p><b>Gebührenfreie Dienstleistungen</b></p> <p>(1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>(2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.</p>	<p>Der folgende Satz wurde gestrichen:  Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutze der Nachbarschaft erforderlich sind.</p>
<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Gebührenpflichtige Dienstleistungen</b></p> <p>(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden oder Hilfeleistungen in den Fällen, in denen vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliche Schadensherbeiführung festgestellt wird sind</p>	<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Gebührenpflichtige Dienstleistungen</b></p> <p>(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.</p> <p>(2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstehenden Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet.</p>	<p>§ 3 wurde auf Grund der Gesetzesänderung neu gefasst</p>

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>ebenfalls gebührenpflichtig.  (2) Gebührempflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:  1. Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen;  2. bei Überlassung von Geräten und Ausrüstungen;  3. zur Beseitigung von Unfallfolgen;  4. für Sicherheitsmaßnahmen die nicht im öffentlichen Interesse liegen.  (3) Soweit Feuerwehreinsätze als Ersatzvornahme nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335) geändert durch Gesetz vom 24.10.2004 (GVOBl. M-V S. 178) durchgeführt werden, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattung und Schadenersatzleistungen nach den Vorschriften der Verwaltungsvollzugskostenordnung vom 09.10.2002 (GVOBl. M-V 2002 S. 726) abzurechnen.</p>	<p>1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,  2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,  3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,  4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist  5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel,  6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.</p>	
<p><b>§ 4 Gebührempflichtiger</b>  (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Auftraggeber oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.  (2) In den Fällen der Missbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr ist derjenige gebührempflichtig, der den Einsatz der Feuerwehr verursacht hat.  (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 4 Höhe der Gebühr</b>  Die Höhe der Gebühr, der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den im § 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.</p>	<p>§ 4 wurde auf Grund der Gesetzesänderung neu gefasst</p>

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p><b>§ 5</b> <b>Bemessungsgrundlage</b></p> <p>(1) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte nach Stundensätzen zu Grunde gelegt. Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, sie beinhaltet eine Mindestnachrüstzeit von 30 Minuten.</p> <p>(2) Soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt, wird mindestens die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.</p> <p>(3) Bei Einsatz der Feuerwehr werden die Gebühren lt. Anlage berechnet.</p> <p>Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(4) Zusätzlich der entstehenden Gesamtgebühr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 von Hundert berechnet.</p> <p>(5) Beim Einsatz von Binde- und anderen Mitteln wird eine Gebühr berechnet zur schadlosen Beseitigung derselben.</p> <p>(6) Die Kosten für den tatsächlichen Aufwand beim Einsatz verbrauchter Materialien werden gesondert erhoben, ebenso Reparaturarbeiten.</p> <p>(7) Die Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr errechnet sich nach der Anzahl der zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge mit Besatzung, mindestens jedoch 300 Euro (€).</p> <p>(8) Berechnungsgrundlage für die Gebühren von Sicherheitswachen ist die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes zuzüglich der Kosten von einer Stunde für die An- und Abfahrt gemäß Gebührentarif.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Kostenerstattung</b></p> <p>Für Löschhilfe oder Hilfeleistung gemäß den Bestimmungen des Brandschutz-Hilfeleistungsgesetzes M-V hat die hilfeersuchende Gemeinde der Gemeinde Hohenkirchen die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.</p>	<p>§ 5 wurde auf Grund der Gesetzesänderung neu gefasst</p>

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p><b>§ 6</b> <b>Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Ausrückens der Feuerwehr, im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 mit der Alarmierung.</p> <p>(2) Gebühren und Kosten werden einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides oder der Rechnung fällig.</p> <p>(3) Bei Überziehung der in Absatz 2 genannten Frist ist eine Mahngebühr fällig.</p> <p>(4) Dringende unaufschiebbare Gründe zur Nichteinhaltung der Frist müssen beim Gebührenerheber schriftlich begründet werden.</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung</b></p> <p>(1) Gebührenschnuldner sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wird,</li> <li>2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.</li> <li>(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</li> <li>(3) Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung, sobald Personal oder Fahrzeuge das Gerätehaus zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.</li> </ol>	
<p><b>§ 7</b> <b>Gebührenerhebung und -verwendung</b></p> <p>(1) Die Gebühren für die auf Grund § 3 gebührepflichtigen Dienstleistungen der Feuerwehr werden durch das Amt Klützer Winkel erhoben und fließen in den Haushalt der Gemeinde ein.</p> <p>(2) Von den nach Abs. 1 erhobenen Gebührenerstattungen werden jeweils zum Ende des Haushaltsjahres 15 von Hundert an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr überwiesen. Von diesem Betrag sind mindestens 70 von Hundert zur weiteren Erhöhung der technischen Ausstattung der Feuerwehr zu verwenden. Der restliche Betrag kann nach Festlegung durch den Wehrvorstand für die Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhalts in der Feuerwehr verwendet werden.</p>	<p><b>§ 7</b> <b>Berechnung der Gebühren, des Kostenersatzes und der Entgelte</b></p> <p>(1) Für die Gestaltung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Klütz, die über den im BrSchG M-V genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.</p> <p>(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von Zahlungen eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Gemeindeführer der freiwilligen Feuerwehr Hohenkirchen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen.</p> <p>(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei</p>	<p>§ 7 wurde neu gefasst § 7 der aktuellen Satzung ist als § 10 im Satzungsentwurf angefügt</p>

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
	<p>freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.</p> <p>(5) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V aufgrund der Einsatzzeiten.</p> <p>(6) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 3 beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Gerätehauses und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im Gerätehaus.</p> <p>(7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.</p> <p>(8) Für die Dauer des Einsatzes nach § 3 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitgliedes aller Funktionen ein Stundensatz von 20,00 EURO berechnet.</p> <p>(9) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 10,00 EURO berechnet.</p> <p>(10) Bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 BrSchG M-V werden die Fahrzeug- und Geräte kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet nach der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.</p>	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p><b>Haftung für Schäden</b></p> <p>§ 8</p> <p>(1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren oder am Eigentum der betroffenen Personen verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.</p> <p>(2) Für andere Personen- und Sachschäden, die beim Einsatz entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p> <p>(3) Bei gebührenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr hat der Gebührenpflichtige die Feuerwehr von Ansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, es sei denn, die Feuerwehr hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.</p>	<p>(11) Fahrzeug- und Gerätekosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.</p> <p>(12) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.</p> <p>(13) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(14) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p> <p>(15) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.</p> <p><b>§ 8</b></p> <p><b>Zahlungsfälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebühren, der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde Hohenkirchen zu zahlen.</p> <p>(2) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren, Kosten und Entgelte werden im Weg der Vollstreckung eingezogen</p>	
		<p>§ 25 Abs. 5 BrSchG M-V</p> <p>§ 8 der aktuellen Satzung wird im § 9 des Satzungsentwurfes dargestellt</p>

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>(4) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.</p> <p>(5) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung durch die Feuerwehr entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Hilfeleistungen eintreten, werden - soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das einer Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.</p>		
<p><b>§ 9</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gramkow vom 21.08.2001 außer Kraft. Hohenkirchen, d. 16.01.2007 J. Mevius Bürgermeister -Dienststiegel-</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Haftung für Schäden</b></p> <p>Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen, bei der Leistung von Feuerlöschhilfe oder der Gewährleistung von Hilfeleistungen eintreten, werden - soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind und ohne Verschulden der Feuerwehr eintreten - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.</p>	<p>§ 9 wurde neu gefasst</p>

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p><b>Gebührenerhebung und -verwendung</b></p> <p>(1) Die Gebühren für die auf Grund § 3 gebührenpflichtigen Dienstleistungen der Feuerwehr werden durch das Amt Klützer Winkel erhoben und fließen in den Haushalt der Gemeinde ein.</p> <p>(2) Von den nach Abs. 1 erhobenen Gebührenerstattungen werden jeweils zum Ende des Haushaltsjahres 15 von Hundert an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr überwiesen. Von diesem Betrag sind mindestens 70 von Hundert zur weiteren Erhöhung der technischen Ausstattung der Feuerwehr zu verwenden. Der restliche Betrag kann nach Festlegung durch den Wehrvorstand für die Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhalts in der Feuerwehr verwendet werden.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Hohenkirchen vom 27.12.2001 außer Kraft.</p> <p>Hohenkirchen, d. _____  Jan van Leeuwen  Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">-Dienststiegel-</p>	
<p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.</p>	<p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.</p>	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung		Bemerkung															
<p>Anlage zu § 5 der Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen vom 25.07.2006</p>	<p>Anlage Zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Hohenkirchen vom ____.</p>																	
<p><b>1. Gebühren für Personal</b></p>	<p><b>Kostentarif</b></p>																	
<p>1.1. Führungskraft</p>	je angefangene Stunde	38,00 €	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Fahrzeugart</th> <th style="width: 30%;">Kurzbezeichnung</th> <th style="width: 40%;">Gebühr je Stunde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mannschaftstransportwagen</td> <td>MTW</td> <td>110,00€</td> </tr> <tr> <td>Hilfeleistungslöschfahrzeug</td> <td>HLF</td> <td>135,00€</td> </tr> <tr> <td>Tragkraftspritzenfahrzeug</td> <td>TSF-W</td> <td>49,00€</td> </tr> <tr> <td>Mehrzweckboot</td> <td>MZB</td> <td>254,00€</td> </tr> </tbody> </table>	Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde	Mannschaftstransportwagen	MTW	110,00€	Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF	135,00€	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	49,00€	Mehrzweckboot	MZB	254,00€
Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde																
Mannschaftstransportwagen	MTW	110,00€																
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF	135,00€																
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	49,00€																
Mehrzweckboot	MZB	254,00€																
<p>1.2. Feuerwehrmann</p>	je angefangene Stunde	20,00 €																
<p><b>2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte</b> In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten und die Kosten für die Schlauchreinigung enthalten.</p>																		
<p><b>2.1. Lösch- und Sonderfahrzeuge</b></p>																		
<p>Kleinlöschfahrzeug KLF / TSF</p>	je angefangene Stunde	76,00 €																
<p>Tanklöschfahrzeug TLF 16</p>	je angefangene Stunde	101,00 €																
<p>Löschfahrzeug mit oder ohne TS</p>	je angefangene Stunde	177,00 €																
<p>Löschfahrzeug LF 8</p>	je angefangene Stunde	63,00 €																
<p>Kleintransporter</p>	je angefangene Stunde	25,00 €																
<p>Rüstwagen (RW)</p>	je angefangene Stunde	91,00 €																

Aktuelle Satzung		Entwurf der Satzung	Bemerkung
<b>2.2. Anhänger</b>			
Tragkraft- spritzen- anhänger TSA	je angefangene Stunde	76,00 €	
Schlauch- transport- anhänger STA	je angefangene Stunde	50,00 €	
<b>2.3. Pumpen / Aggregate / Geräte</b>			
TS 8/8	je angefangene Stunde	25,00 €	
Stromerzeuger	je angefangene Stunde	20,00 €	
Tauchpumpe	je angefangene Stunde	8,00 €	
Motorsäge	je angefangene Stunde	8,00 €	
Kübelspritze	je angefangene Stunde	8,00 €	
Schlauchpumpe	je angefangene Stunde	20,00 €	
Strahlrohr	je angefangene Stunde	3,00 €	
Standrohr mit Schlüssel	je angefangene Stunde	8,00 €	
Verteiler	je angefangene Stunde	3,00 €	

Aktuelle Satzung		Entwurf der Satzung	Bemerkung
Saugschlauch	je angefangene Stunde	8,00 €	
Steckleiter Teil	je angefangene Stunde	5,00 €	
Klappleiter	je angefangene Stunde	5,00 €	
Schiebleiter	je angefangene Stunde	15,00 €	
Druckschlauch	je angefangene Stunde	15,00 €	
Atemschutzgerät	je angefangene Stunde	30,00 €	
Wärmesichtgerät	je angefangene Stunde	28,00 €	
Sprungrettungsgerät	je angefangene Stunde	35,00 €	
Gestellung eines Schutzanzuges	je angefangene Stunde	35,00 €	
<p><b>3. Gebühren für Verbrauch Material</b>  Die Kosten für Sanitäts- und Verbandsmaterial werden mit den Verwaltungskosten abgegolten, wenn sie diesen Satz nicht übersteigen. Anderenfalls sind sie gesondert zu berechnen. Die Kosten für die Reinigung von Krankendecken werden gesondert erhoben. Die Kosten für Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u. a.), Ölsaugmittel, Pressluft, Betriebswasserverbrauch</p>			

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>Werden nach den Beschaffungskosten berechnet. Die Entsorgungskosten werden nach den ortsüblichen Sätzen berechnet, mindestens jedoch mit den 4-fachen Beschaffungskosten. Beim Einsatz von Feuerlöschern werden die Kosten berechnet, die zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Löscher entstehen.</p>		



## Kostenkalkulation Feuerwehr Hohenkirchen

Gemeinde Hohenkirchen

1404 Einwohner

64,13 € pro Einwohner

27.06.2016

	2012	2013	2014	2015	Mittelwert
<b>I. Einsatzstunden der Fahrzeuge (ohne Übung und Ausbildung)</b>	4 Fahrzeuge				46,67 Std.
Mannschaftstransportwagen (MTW) NWM-PV 45	7,75 Std.	1,48 Std.	8,23 Std.	14,28 Std.	7,94 Std.
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) NWM-2282	11,71 Std.	9,36 Std.	11,13 Std.	31,00 Std.	15,80 Std.
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) NWM-HK 12	19,60 Std.	6,16 Std.	19,85 Std.	39,48 Std.	21,27 Std.
Mehrzweckboot (MZB) NWM-HK 26	1,52 Std.	2,04 Std.	1,75 Std.	1,33 Std.	1,66 Std.
<b>II. Einsatzstunden aller aktiven Feuerwehrmitglieder (ohne Übung und Ausbildung)</b>					299,24 Std.
Einsatzstunden gesamt (ohne Ausbildung, Übung, Wartungsarbeiten)	262,76 Std.	112,80 Std.	264,24 Std.	557,15 Std.	299,24 Std.





B. Kostenstellenrechnung

	Fläche	1,00 m²	4 Vorkostenstellen				1 Hauptkostenstellen										
			Grundstück	Gebäude	Verwaltung	Geräte	Personal Einsatzkräfte	Feuerwehrfahrzeuge									
								ELW 1	TLF 24-50	DLK(A) 23-12	LF 20	RW 2	GW-L	MZB	RTB II	ÖSA See I	
I. Vorhaltekosten (Fixkosten)	42.410,49 €	- €	15.196,53 €	3.515,79 €	- €	16.517,07 €	2.175,75 €	2.944,31 €	1.508,15 €	552,89 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
II. Einsatzbedingte Kosten (variable Kosten)	4.124,50 €	- €	- €	- €	- €	68,78 €	856,65 €	2.009,06 €	769,35 €	420,66 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
III. 1. Kalkulatorische Abschreibungen	32.184,39 €	- €	3.639,38 €	- €	- €	- €	2.040,00 €	8.997,41 €	17.507,60 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
III. 2. Kalkulatorische Zinsen	11.325,35 €	- €	- €	- €	- €	- €	510,00 €	4.250,00 €	6.565,35 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
<b>Summe primäre Kosten</b>	<b>90.044,74 €</b>	- €	<b>18.835,91 €</b>	<b>3.515,79 €</b>	- €	<b>16.585,84 €</b>	<b>5.582,40 €</b>	<b>18.200,78 €</b>	<b>26.350,46 €</b>	<b>973,56 €</b>	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Verrechnung der Vorkostenstelle Grundstück (nach Anzahl der Hauptkostenstellen)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Verrechnung der Vorkostenstelle Gebäude (nach Flächenanteil in m²)	- €	- €	18.835,91 €	18.835,91 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Verrechnung der Vorkostenstelle Verwaltung (nach Anzahl der Kostenstellen)	- €	- €	- €	22.351,70 €	- €	22.351,70 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Verrechnung der Vorkostenstelle Geräte (nach Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
<b>Summe sekundäre Kosten</b>	- €	- €	<b>18.835,91 €</b>	<b>3.515,79 €</b>	- €	<b>22.351,70 €</b>	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
<b>Gesamtkosten primär + sekundär</b>	<b>90.044,74 €</b>	- €	- €	- €	- €	<b>38.937,55 €</b>	<b>5.582,40 €</b>	<b>18.200,78 €</b>	<b>26.350,46 €</b>	<b>973,56 €</b>	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
davon fixe Kosten (Vorhaltekosten)						38.868,77 €	4.725,75 €	16.191,72 €	25.581,10 €	552,89 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
davon variable Kosten (Einsatzkosten)						68,78 €	856,65 €	2.009,06 €	769,35 €	420,66 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	

C. Kostenträgerrechnung

	Personal	MTW	TSF-W	HLF 20	MZB						
fixe Kosten (Vorhaltekosten)	38.868,77 €	4.725,75 €	16.191,72 €	25.581,10 €	552,89 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Jahresstunden (50 Wochen x 40 Std.)	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.
<b>Vorhaltekosten je Jahresstunde (Fixe Kosten durch Jahresstunden)</b>	<b>19,43 €</b>	<b>2,36 €</b>	<b>8,10 €</b>	<b>12,79 €</b>	<b>0,28 €</b>	- €	- €	- €	- €	- €	- €
variable Kosten (Verdienstausfall bzw. Treibstoff, Öl, Reparaturen)	68,78 €	856,65 €	2.009,06 €	769,35 €	420,66 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
durchschnittliche Einsatzstunden pro Jahr	299,24 Std.	7,94 Std.	15,80 Std.	21,27 Std.	1,66 Std.	- €	- €	- €	- €	- €	- €
<b>Einsatzbedingte Kosten je Einsatzstunde (Variable Kosten durch Einsatzstunden)</b>	<b>0,23 €</b>	<b>107,96 €</b>	<b>127,16 €</b>	<b>36,17 €</b>	<b>253,41 €</b>	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!
<b>Gesamtkosten pro Stunde Vorhaltekosten + Einsatzkosten (auf ganze Euro gerundet)</b>	<b>20 €</b>	<b>110 €</b>	<b>135 €</b>	<b>49 €</b>	<b>254 €</b>	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	- €